

Titel: Sport und Covid-19 – allgemeine Fragen
Datum: 19.03.2020, überarbeitet am 20.04.2020
Autoren: RA Dr. Günther Gast, RA Mag. Florian Müller LL.M, RAA
Mag. Thomas Rohregger
Schlagworte: Ausgangssperre, Sportveranstaltung, Berufssportler,
„höhere Gewalt“, Sportvereine

Sport und Covid-19 – allgemeine Fragen

Von RA Dr. Günther Gast, RA Mag. Florian Müller und RAA Mag. Thomas Rohregger

Die Corona-Krise sorgt in Österreich für große Unsicherheit bei Sportlern, Vereinen, Berufssportlern und Veranstaltern. Günther Gast, Florian Müller und Thomas Rohregger von CHG Rechtsanwälte beantworten brennende Fragen zu den rechtlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Sportwelt.

Fragen von Sportlern:

Darf derzeit in Österreich Sport ausgeübt werden?

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, verbietet das Betreten öffentlicher Orte bis zumindest 30.4, wobei eine Verlängerung dieser Verordnung von der Bundesregierung bereits angekündigt wurde. Fraglich ist für viele, inwieweit dies nun die Sportausübung derzeit betrifft.

Nach § 5 der Maßnahmenverordnung des Bundes ist jedenfalls die Sportausübung auf Sportplätzen ausdrücklich verboten. Zudem darf jegliche sportliche Betätigung, welche an sich nicht im Freien befindlichen öffentlichen Plätzen stattfindet, nicht ausgeübt werden. Bei jeder anderen Sportausübung ist auf zweierlei Dinge zu achten. Zum einen sollte alleine gesportelt werden. Eine Ausnahme besteht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Zu beachten ist hierbei, dass zu anderen Personen der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden muss. Zweitens muss im Falle einer Kontrolle durch Sicherheitsorgane glaubhaft gemacht werden, weshalb die Ausübung des Sportes im Einzelfall zulässig ist.

Hinzuzufügen ist, dass die Verordnung eine genaue Regelung der Sportausübung, bzw die Bestrafung derer, in der Krisenzeit offen lässt, weshalb auf den Zweck der Norm zu achten ist. Dieser liegt darin, Ressourcen (besonders im medizinischen Bereich) zu sparen und die Ausbreitung des Coronavirus zu stoppen. Jegliche Sportausübung, die dessen entgegenwirkt, ist unserer Auffassung nach verboten. Insbesondere denken wir hierbei an Sportarten, die für die ausübende Person ein erhöhtes Risiko (wie einer Verletzung) mit sich bringt. Auch hier werden die Behörden im Einzelfall entscheiden.

Vergangene Woche wurde seitens des Sportministeriums angekündigt, dass mit 1. Mai 2020 vereinzelt Sportanlagen vom Verbot des §5 Maßnahmenverordnung ausgenommen werden. Der genaue Inhalt der Verordnung wird derzeit noch ausgearbeitet, doch wurde vom zuständigen Minister bereits mitgeteilt, dass etwa das Golfspielen, Tennisspielen, diverse Leichtathletik-Sportarten, der Pferdesport und der Flugsport ab Anfang Mai auf den jeweiligen Sportanlagen unter Einhaltung konkreter Auflagen ausgeübt werden dürfen. Vorläufig werden auch Umkleidekabinen, Gemeinschaftsräume und Duschen geschlossen bleiben müssen. Die jeweiligen Fachverbände sind dazu angehalten, sportartenspezifische Richtlinien zu erarbeiten, um die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen. Diese müssen vor dem erstmaligen Betreten der jeweiligen Sportanlage von den Sportausübenden zur Kenntnis genommen werden.

Grundsätzlich darf mit einer Öffnung jener Sportanlagen gerechnet werden, welche nach Art und Weise des Sports, den Abstand zwischen den Sportlern von mindestens 2 Metern, sowie die allgemeinen Hygieneregeln gewährleisten. Daher ist mit einer Öffnung von beispielsweise Fußball-, Basketball- oder Beachvolleyballplätzen noch nicht zu rechnen. Indoor-Sportplätze werden jedenfalls nicht öffnen.

Welchen Sport darf man derzeit ausüben?

Hierbei ist auf die Empfehlungen des Sportministeriums (siehe Link weiter unten), des Landes Tirol und der Interessensvertreter, wie etwa dem Alpenverein oder der Bergrettung, hinzuweisen. Die gesetzlichen Vorgaben müssen bei der Sportausübung jedenfalls eingehalten werden und werden die Sportler von den Behörden ersucht sich keinem unnötigen Risiko auszusetzen, da dies wiederum das Rettungs- und Gesundheitswesen belastet.

Was gilt für Berufssportler?

Zur Ausgangssperre besteht wie gesagt die Ausnahme zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Allerdings ist auch das Training von Berufssportlern an die Ausgangssperre anzupassen, weil das Verlassen des eigenen Wohnsitzes auf ein zeitlich und örtlich unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken ist.

Seit dem 20.04.2020 sind Spitzensportler von dem Betretungsverbot für Sportstätten ausgenommen. Das bedeutet, dass Berufssportler mit dem genannten Tag ihr Training wieder aufnehmen durften. Für die jeweiligen Sportarten sind jedoch Sonderregeln für den Trainingsablauf zu beachten. So muss für Indoor-Spitzensportler ein isolierter Mindestbewegungsbereich von 20m² in der Sportanlage sichergestellt sein. Das Training von Profi-Sportmannschaften darf ausschließlich in Kleingruppen stattfinden.

Als Spitzensportler gelten jene Personen, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben, Einkünfte daraus erzielen (z.B. auch Fördergelder, Sporthilfe, Sportpool, Sponsorgelder, Preisgelder) und an international hochklassigen Wettkämpfen teilnehmen.

Zudem sind die jeweiligen Trainer und Betreuer (damit sind auch Physiobetreuer oder Ärzte gemeint) zur Betreuung des Spitzensportlers vom Betretungsverbot ausgenommen.

Weitere Informationen zu den oben genannten Fragen finden sie auf der Homepage des Sportministeriums unter folgenden Link:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Gibt es Strafen bei Zuwiderhandlung?

Bei Verstößen gegen das Verbot des Verlassens der Wohnung können Geldstrafen bis zu 3.600,- Euro verhängt werden. In Tirol gab es schon zahlreiche Strafen.

Ich habe mich für eine Sportveranstaltung angemeldet und die Teilnahmegebühr bezahlt. Bekomme ich mein Geld zurück?

Prinzipiell gilt, dass eine Veranstaltung nur dann zu bezahlen ist, wenn sie auch stattfindet. Entscheidend ist der zwischen Veranstalter und Teilnehmer abgeschlossene Vertrag und ob die darin enthaltenen Bestimmungen zulässig sind. Wenn eine Sportveranstaltung wegen der Covid-19-Pandemie abgesagt wird, bestehen gute Chancen, die Teilnahmegebühr vom Veranstalter erfolgreich zurückzufordern. Wenn bereits Leistungen konsumiert wurden, z.B. Trainingsberatung, müssen diese jedoch angerechnet werden.

Eine Veranstaltung wurde verschoben. Muss ich zu einem späteren Zeitpunkt teilnehmen?

Die Änderung des Austragungsdatums einer Sportveranstaltung stellt eine Änderung des abgeschlossenen Vertrages dar, in welche Freizeitsportler als Konsumenten einwilligen oder widersprechen und vom Vertrag zurücktreten können. Auch hier sind die konkreten Vertragsbestimmungen zu prüfen.

Ich habe ein Abo abgeschlossen (Fitnessstudio, Trainingsberatung). Was bedeutet das dafür?

Wenn Einrichtungen derzeit keine Leistungen erbringen können, entfällt für den betreffenden Zeitraum grundsätzlich die Zahlungspflicht von Abo- oder Spielgebühren. Die Verträge bleiben aber aufrecht. Wenn im konkreten Vertrag für solche Ausnahmesituationen keine Regelung getroffen wurde, sind beide Vertragspartner gut beraten, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Wie sieht es mit Mitgliedsbeiträgen für Vereine und Clubs aus?

Mitgliedsbeiträge für Vereine und Clubs dienen der Förderung des Vereinszwecks und werden nicht für konkrete Gegenleistungen des Vereins vereinbart. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist dabei die Pflicht der Vereinsmitglieder. Diesen bleibt daher nichts anderes übrig, als die Beiträge auch in Zeiten der Coronakrise weiter zu bezahlen oder aus dem Verein auszutreten.

Ich habe ein Trainingslager gebucht und bezahlt. Bekomme ich das Geld zurück?

Sofern ein Trainingslager als Pauschalreise gebucht wurde, sieht das Gesetz ein kostenfreies Rücktrittsrecht vor, wenn am Zielort Umstände auftreten, welche die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen. Das trifft gegenwärtig zweifelsfrei zu. Bei Reisen in der Zukunft ist die weitere Entwicklung abzuwarten und ist ein Rücktritt vom Reisevertrag ohne Stornokosten oft noch nicht möglich. Bei Individualreisen, wenn also nur Flug und ein Hotel gebucht wurden, stellt sich die Situation ähnlich dar.

Sind Berufssportler weiter zu bezahlen und können Verträge vorzeitig aufgelöst werden?

Ob ein Anspruch auf Entgeltzahlung des Berufssportlers besteht und der Vertrag aus wichtigem Grund aufgelöst werden kann, hängt von der Art der Zusammenarbeit mit dem Sportler ab. In einem Arbeitsverhältnis (z.B. bei einem Fußball- oder Radteam) haben die Sportler Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts und ist eine sofortige Auflösung aus wichtigem Grund nicht zulässig. Eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung von Kündigungsfristen ist aber möglich. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nicht vorzeitig kündbar, sofern nicht anders vereinbart. Bei anderen Formen der Zusammenarbeit hängt es von der vertraglichen Vereinbarung ab. Üblicherweise wird dann kein Anspruch auf Entgelt bestehen, wenn keine Leistung erbracht wird.

Fragen von Veranstaltern, Vereinen und Arbeitgebern:

Sind bezahlte Startgelder und Sponsorengelder bei Absagen zurückzuzahlen?

Kann die Veranstaltung gar nicht stattfinden, wie aktuell aufgrund des Verbotes von Sportveranstaltungen, sind die Startgelder und Sponsorengelder in der Regel zurückzuzahlen.

Wir haben eine Veranstaltung für einen Ausfall bei „höher Gewalt“ versichert. Zahlt die Versicherung?

Unter „höherer Gewalt“ wird ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis verstanden, das eine Veranstaltung verhindert. Der Ausbruch der Covid-19-Pandemie mit dem Verbot von Veranstaltungen ist unserer Meinung ein Fall „höherer Gewalt“. Ob ein Versicherungsfall vorliegt, muss aber anhand des konkreten Versicherungsvertrages geprüft werden. Es sind auch weitere Voraussetzungen zu prüfen. Oft ist nur ein Teil des entstandenen Schadens zu ersetzen. Daher sollten auch keine voreiligen Absagen erfolgen.

Können wir den entstehenden Schaden bei einem der geschaffenen Hilfsfonds anmelden?

Es wurden von der Regierung bereits mehrere Hilfsfonds angekündigt. Die genauen Voraussetzungen, um Hilfe daraus zu lukrieren, sind noch nicht bekannt. Aus heutiger Sicht ist es durchaus möglich, zumindest einen Teil der tatsächlichen Schäden ersetzt zu bekommen.

Unserer Sponsoren wollen die Werbegelder reduzieren. Was können wir dagegen tun?

Grundsätzlich gehen vertragliche Regelungen über die Risikoverteilung in solchen Ausnahmefällen vor, wenn im Voraus daran gedacht wurde. Sonst ist der Sponsor nur dann berechtigt, den Vertrag anzupassen und nicht den gesamten Sponsorbetrag zu bezahlen, wenn etwa durch eine Absage der Veranstaltung seine Werbemöglichkeit unmöglich oder stark eingeschränkt wird.

Unser Verein führt eine Sportveranstaltung durch. Was müssen wir nun beachten?

Ist die Veranstaltung aufgrund des derzeitigen Veranstaltungsverbotes abzusagen oder zu verschieben, sind alle Teilnehmer, Sponsoren und Dienstleister davon in Kenntnis setzen. Bei Absagen ist die Einbehaltung von Teilnahmegebühren und Sponsorengeldern unter Berufung auf höhere Gewalt nicht zu empfehlen. Auch die Einbehaltung von Bearbeitungsgebühren ist kaum zu rechtfertigen. Wir raten zu kulantem Vorgangsweisen, auch um Veranstaltungen für die Zukunft zu sichern.

Können wir eine Veranstaltung verschieben?

Grundsätzlich spricht nichts gegen die Verschiebung von Veranstaltungen. Die Teilnehmer und Sponsoren sind darüber zu informieren und können der Verschiebung zustimmen oder widersprechen und somit vom bisherigen Vertrag zurücktreten.

Mehrere Veranstalter verschieben auf einen späteren Zeitpunkt, wodurch es Überschneidungen bei Ersatzterminen geben könnte.

Sofern die Veranstaltung über einen Verband organisiert ist, muss die Neuordnung über den Verband abgestimmt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht leider nicht. Ersatztermine können sich auch negativ auf TV-Übertragungen und Sponsorverträge auswirken. Es gibt auch keinen Vorrang vor anderen Veranstaltungen, auch gegenüber anderen Sportarten.

Abschließende Bemerkungen:

Wir erleben gerade eine absolute Ausnahmesituation. Es ist wichtig, zu Hause zu bleiben, um die Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verhindern. Wenn der Virus eingedämmt werden konnte, werden wir zur Normalität zurückkehren können. Auch dann müssen wir zusammenhalten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zu bewältigen. Dazu ist es erforderlich, in der Sportwelt zusammenzuhalten und freundschaftliche Lösungen zu suchen. Wir hoffen, mit unseren Antworten dazu beigetragen zu haben.

Kontakt:

RA Dr. Günther Gast: gast@chg.at

RA Mag. Florian Müller: mueller@chg.at

RAA Mag. Thomas Rohregger: rohregger@chg.at

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte

Bozner Platz 4 – 6020 Innsbruck

Tel.: 0512-567373 Fax: 0512-567373 -15

innsbruck@chg.at www.chg.at